Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Hauptgrundsätze
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542985

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hauptgrundsätze.

Es ist uns ein gedruktes Flugblatt (8 Seiten in 8) mit dieser Aufschrift zu Gesicht gekommen, welches eine Kritik des ersten Abschnitts der von der Revisionscommission des Senats vorgelegten Abänderung der helvetischen Staatsverfassung enthält. — Da wir die Kritik unter allen Gestalten lieben und ehren — auch wenn sie etwas sansculottisch einherschreitet, und in dem Tone eines „scientifisch-praktischen Kopfes mit grauen Haaren" damit anfangt zu versichern: „die Commission des Senats habe wohl selbst den Inhalt und Umfang ihrer Satze nicht eingesehen" — und da wir wirklich einige gute Getraidekorner unter dem Spreu der kleinen Schrift gefunden haben, die bei der Discussion der Vorschläge der Senatscommission benuzt werden können, so wollen wir dieselbe durch unser Blatt zu allgemeinerer Kenntniß bringen.

An Bürger B.

Sie wünschen, ich möchte meine Gedanken über die im Republikaner vom 11. Januar vorgelegten 26 Satze, Hauptgrundsätze genannt, oder erster Abschnitt der helvetischen Staatsverfassung dem Publikum gedrukt mittheilen; sie glauben, es konnte von Nutzen seyn; ich glaube es nicht. Doch — ein Blatt gedruktes Papier mehr oder weniger — es mag also auch dieses sich unter die Millionen seiner Brüder mengen und sein Schikksal mit ihnen theilen.

Weitlaufig mag ich nicht seyn; es ist beinahe kein einziger Saz, der ist, was sein Titel sagt, ein Hauptgrundsaz, ein Axiom, welches ausser aller Contestation seyn muß, und der Ausdruk ist durchaus nicht legislatorisch. Ausserdem sind so viele soll nicht oder negative Satze darunter, welche aus Gesetzen, die Grundgesetze seyn wollen, ganzlich wegfallen müssen. Vom Centrum zum nachsten Punkt in der Peripherie giebts nur eine gerade Linie und Millionen krumme; so ists auch bei Gesetzen, gegen ein soll giebts hundert soll nicht. Wie voluminos müßte ein Gesezbuch von soll nicht werden! Bei einer Staatsveranderung hebet man alte Einrichtungen auf und führet neue ein; die Aufhebung der alten geschiehet durch einen Befehl, es ist eine Operation, es ist kein Theil der neuen Einrichtung und gehöret nicht in den Codex dieser Einrichtung.

Ich kann ihnen auch nicht verhehlen, daß mir deucht, man habe sogar den Inhalt und Umfang der 26 Satze nicht eingesehen, da man von der wesentlichen Bestimmung in der Erklärung der Freiheit §. 3: „so weit der Gebrauch der Krafte mit dem Gebrauch der Kräfte der übrigen vereinbar ist," nicht den Gebrauch gemacht, der in den 26 Artikeln hatte gemacht werden können und sollen.

Nach meinen Begriffen muß eine politische Gesellschaft auf eine ganz andere Weise begründet werden. Treten eine halbe Million unabhangiger Manner in eine Gesellschaft zusammen, so stellen sie keine Professoren auf, und ventiliren keine Thesen, sie vereinigen sich nicht erst über Theorien, worüber man sich schwerlich vereinigen wird, sondern sie wissen was sie wollen, und einigermaßen auch das wie u. s. w.

Es giebt allerdings in einer politischen Gesellschaft eine Grundlage; denn das ganze Objekt zerfallt in folgende drei Theile.

I. Grundlage.
II. Einrichtung.
III. Gewähr.

Allein diese Grundlage, Grundverfassung, wenn sie wollen, laßt sich nicht in solchen kleinen zerstückelten Satzen geben, sie hat einen breitern Fuß. Ich lege ihnen diese Theile deswegen vor, damit sie ihren Scharfsinn üben können, das Verhältniß derselben gegen einander zu finden, welches die Neufranken nicht gefunden haben. Die Einrichtung nimmet die Menschen, wie sie seyn sollen, die Gewähr aber wie sie sind; dieser Wink kann sie auf die Spur bringen. Die Grundlage ist ein herrliches Stük Arbeit, mit dem aber schwerlich ein anderer als ein scientifisch-praktischer Kopf mit grauen Haaren fertig werden kann. Verwechseln sie diese ja nicht mit den so genannten Constitutionen wie die französische, deren Verfertiger nicht einmal wußten, welche Bestimmungen in einem § zusammengehören, und das Ganze in ein paar Dutzend 1, 2, 3 u. 4 zusammen in Reihe und Glieder stelleten. An unsere lockern Gebäude, geschworne Briefe genannt, ist gar nicht zu denken. Doch genug von diesem, nun zu den 26 Satzen.

Helvetisch. Warum helvetisch? soll's etwa galisch heissen? die Helvetier, von denen schon vor tausend Jahren kein Tropfen Blutes mehr vorhanden war, sind Galen Galier gewesen. Und soll galisch so viel als französisch seyn, soll der Schweizer die biedern und mannhaften Thaten seiner Vorfahren vergessen? (1)

(1) Wir verstehen die Logik nicht, nach welcher der Verf. daraus daß die vormalige Schweiz, Helvetien genannt wird, schließt, die Schweizer sollen also die Thaten ihrer Vorfahren vergessen. — Gewisse Appenzeller meinten auch so was, als sie zwar die Constitution annehmen, aber ihren Kanton nicht Sentis, sondern Appenzell genannt wissen wollten. — Nicht die Großthaten seiner Väter, aber die elenden Grenzen und Scheidungen des disharmonischen Ganzen der ehmaligen Schweiz, soll der Schweizer im neuen Helvetien vergessen, und übrigens weder dem alten noch dem neuen Namen einen grössern Werth geben, als Namen überall verdienen mögen.

Anmerk. d. Herausg.

5. „Ungehinderter Gebrauch seiner Gemüthskräfte, heißt Denkfreiheit." Bis jezt nennte man Denkfreiheit den ungehinderten Gebrauch seiner Urtheilskraft. (2)

Denkfreiheit schließt Redefreiheit, Schreibfreiheit, Preßfreiheit in sich. Nichts weniger: jede dieser Freiheiten hat ihr eigenes Fundament. Denkfreiheit kann gar nicht gehindert werden; man kann alle seine Gemüthskrafte mit gröster Freiheit, ja Ungebundenheit brauchen, ohne die Zunge oder eine Feder zu rühren, oder eine Buch- Kupfer- Indienen- Druckerpresse in Bewegung zu setzen. Redefreiheit ist von allen Gesezgebern beschränket worden; und Preßfreiheit .... Denkfreiheit ist innerlich, die andern Freiheiten äusserlich; Denkfreiheit würket nur auf mich, die andern Freiheiten auf andere. (3) Uebrigens verbietet ein weiser Gesezgeber zuweilen erlaubte Dinge, wenn der Mißbrauch wahrscheinlich häufiger als der gute Gebrauch und der Mißbrauch nicht zu hindern ist. (4)

6. „Auf Denkfreiheit des Menschen beruhet die Freiheit des Gottesdienstes." Nichts weniger: der Gottesdienst ist eine äussere, eine gesellschaftliche Handlung, und ihre Zulässigkeit gründet sich auf ihre Beschaffenheit und die Staatseinrichtung. Seit Aufhebung des Jesuiterordens ist diese Wahrheit von ganz Europa anerkannt worden, und nun sollten wir Schweizer wieder einen Schritt rükwarts thun! (5)

13. „Jeder Bürger ist unantastbar — ausgenommen u. s. w." Ein nichts sagendes Gesez. Da die Ausnahme nicht beigefügt ist, so weiß man nicht was man dabei denken solle.

„Kein Gesez darf eine zurükwürkende Kraft haben." Ueberflüssig: wer verlanget, man solle gehorchen, ehe befohlen worden, ist entweder verrücket, und gehöret unter Curatel, oder er ist ein Tirann und vogelfrei. (6)

15. „Die Strafen u. s. w. für die Sicherheit der Gesellschafr u. s. w." und jedes einzelnen Gliedes. Alle für Einen, nicht Einer für Alle. Jeder Einzelne tritet in eine Gesellschaft, um durch den Schuz Aller gesichert zu werden.

16. Der Himmel bewahre uns vor einem solchen Gesez! In keiner Sache collidiren die Menschen mehr, als in Erwerbungen und im Gebrauch des Erworbenen; daher auch nichts mit grösserer Sorgfalt reguliret werden muß. Hic Rhodus, hic salta. In diesem Theil der Gesezgebung kann sich ein legislatorisches Genie noch auszeichnen. Wie war es möglich, ein solches Gesez zu geben, und sogar das Wort Willkühr zu gebrauchen! War nicht der willkührliche Gebrauch des Eigenthums ein Hauptmittel, Verfassungen umzustürzen, Tirannien und Oligarchien zu errichten u. s. w. (7)

17. „Der Boden darf mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden." Den Boden (Erdboden) mit einer Last belegen, belasten, ist ein poetischer Ausdruk. Je mehr ich diesem Gesez nachdenke, desto weniger verstehe ich's. Davus sum non OEdipus. Die Aliquote der Produkten, Zehenden genannt, war keine Last des Bodens, kein Theil des Bodens, sondern ein Theil des Produkts, und auch als solches war's keine Last; ein Produkt, das Zehenden gab, wurde gerade um diesen Zehenden wohlfeiler produciret. Soll etwa der Staat durch ein solches Gesez in die Unmöglichkeit gesetzet werden, das Immobile zum Maaßstab des Staatsbeitrages zu nehmen, für Besitzer von Immobilen, oder soll man sich von einer solchen Beisteuer loskaufen können? — Kurz — ich verstehe von diesem Gesez nicht einen Deut.

18. „Gerechte und billige." Eines schliesset das andere aus. Der Adel, sagte der Polake, entscheidet seine Streitigkeit mit dem Schwerdt des Rechtes, der Prügel des AEqui et Boni ist nur für Bauern. Gerechte oder billige, hätte es wenigstens heissen sollen. (8)

(2) Bis jezt haben wir zwischen Denken und Urtheilen einen Unterschied gemacht. A. d. H.

(3) Der Verf. sucht hier alles Mögliche durcheinanderzuwerfen, und wir werden uns wohl hüten, sein Chaos auseinander zu lesen: wir bemerken ihm nur, daß Denkfreiheit ohne Freiheit der Gedankenmittheilung, um nichts besser ist — als Freiheit in einem Gefängniß; — und wenn er den Saz zugeben muß, so sind dann Rede- Schreib- und Preßfreiheit als die Mittheilungswege der Gedanken, Freiheiten, deren Quelle, deren erstes und einziges Fundament die Denkfreiheit ist. A. d. H.

(4) Die weisen Gesezgeber mögen sich bei dem Verfasser für den erbaulichen Grundsaz bedanken, den er hier aufstellt; sie werden ihn vielfältig zu benutzen wissen! A. d. H.

(5) So schlimm ist es nicht! Daß Gottesdienst eine äussere Handlung sey — mochte die Commission des Senats allenfalls auch wissen: aber der Gottesdienst ist das Resultat religiöser Meinungen; er soll wie diese frei und seine Freiheit kann nur nach dem höchsten Grundsaz der Beschränkung jeder Freiheit im Staate, beschränkt werden. A. d. H.

(6) Im Eingang seiner Kritik tadelt es der Verfasser, daß nicht alle Sätze der Commission, gewiß und ausser aller Contestation wären: hier tadelt er den Saz gerade umgekehrt, weil er ausser aller Contestation ist. A. d. H.

(7) Das legislatorische Genie scheint einsweilen hier ein willkührlich klare Dinge trüb machendes Genie zu seyn. Der Verf. beliebe diesen 16 Art. dem vorhergehenden 2ten unterzuordnen, so fallen alle seine Ausrufungen weg. A. d. H.

(8) Nichts weniger! — Gerecht und billig ist unser Wahlspruch. Gerechtigkeit schließt die Billigkeit und

19. „Bürger oder ihre Stellvertreter." Wie unbestimmt in einem der wichtigsten Gegenständen! Die dreihundert Millionen Sterling Schulden hat die englische Nation ihren Stellvertretern zu danken. Hätten die Bürger sämtlich wenigstens die ausserordentlichen Beiträge bewilligen müssen, so wäre England nie Despote der Meeren, nie an den Rand des Abgrundes gebracht worden, an welchem es nun stehet.

Uebrigens ist die Foderung, daß alle Bürger nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Staatsbedürfnissen beitragen sollen, eine unmögliche Foderung. Ich kann eine Million in Kasse haben und als ein Bettler steuren; ein Kaufmann kann heut für eine halbe Million Geschäfte machen und morgen brechen u. s. w. (9)

20. Dieses ist das sonderbarste Gesez. Diese drei Linien fangen mit dem öffentlichen Unterricht an, und enden mit dem Bettel. (10) Zwei sehr wichtige Staatsfacher, von denen jedes sein eigenes Fundament hat, das Bildungsfach und das Unterstüzungsfach, werden hier in drei Linien zusammengeworfen und abgefertiget. Jedes Staatsfach soll in einer Schrift, die man Hauptgrundsatze einer Verfassung nennet, wenigstens einen besondern Abschnitt oder Artikel anfüllen. Hier wirft man zwei zusammen, und wie? man sagt von beiden soviel als nichts; denn was ist das öffentlicher Unterricht — im Tanzen oder in der Tranchierwissenschaft? (11)

21, 22. Nur ein Wort über diese beiden Artikel. Unabhängige treten durch einen Contrakt in eine Gesellschaft zusammen; alle sind Souveraine, wenn man den Unabhängigen Souverain nennen will: allein durch den Contrakt werden sie abhängig, von wem? von einander? nein; sondern vom Contrakt. Der Contrakt enthältet Bedingungen sine quibus non, wie man in der Schule sagt. Betrachtet man diese Bedingungen als Theile des Contrakts, so sind es Vertragsartikel; betrachtet man sie als Sätze, denen man gehorchen muß, so nennet man sie Gesetze. Diese Gesetze werden dann im eigentlichen Sinn der Souverain, und die Contrahenten die Unterthanen: einen andern Sinn kann das Wort Souverain in Absicht des Innern nicht haben; in Absicht des Aeussern ist Souverainität politische Unabhängigkeit. Staaten sind was einzelne unabhängige Menschen; treten Staaten in Bündnisse, so ists durch einen Contrakt, und dann wird dieser Contrakt der Souverain u. s. w.; allein wozu Souverain, Oberherrscher? ich wünsche diese beide Worte aus jeder Verfassung weg. Oberherrscher ist ein Widerspruch, herrschen hat nichts über sich, herrschen erinnert an Herr und Sklave. Souverain ist verdorben lateinisch, es heißt der Oberste, es ist für die Herrn Obenan, es ist ein Imponirwort. Doch dieses kann genug seyn, Ihnen meinen Gesichtspunkt zu zeigen, und Folgen daraus zu ziehen, gehöret nicht in einen Brief.

23. „Das helvetische Volk kann seine Angelegenheiten nicht unmittelbar besorgen." Es besorget indessen einige seiner Angelegenheiten unmittelbar, und könnte mehrere recht gut unmittelbar besorgen.

Nicht unmittelbar: wie alle Völker, selbst das weiland Volk in San Marino und in Gersau.

„Es wählet Stellvertreter:" wie alle Völker. In den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erwählte das Danische, Norwegische und Isländische Volk Kirchspiel für Kirchspiel die jezige königliche Familie zu seinem Stellvertreter.

„Seine Staatsform ist eine Volksregierung." Die Staatsform ist nicht die Regierung; diese ist nur ein Theil der Staatsform. Volksregierung ist ein Widerspruch. Einen sehr kleinen Antheil an der Regierung kann das Volk haben, das Meiste aber muß es überlassen.

„Volksregierung durch Stellvertretung." Eine solche ist auch die Rußische, die Chinesische. Katharina II. hat es gerade herausgesagt: sie sey eine Stellvertreterin ihres Volkes und Ludwig XVI. äusserte sich in andern aber gleichbedeutenden Ausdrücken. (12)

24. „Gewalten:" setze man Befugnisse; im folgenden muß statt Gewalt, Behörde stehen. Ein Wort schnell nach einander in zweierlei Sinn! (13)

Gewalt soll nur im Nothfall gebraucht werden; sie wird gebraucht durch das Gewaltfach, ein von

umgekehrt Billigkeit schließt die Gerechtigkeit so wenig aus, daß Billigkeit vielmehr die vollendete Gerechtigkeit ist. — Der Ausspruch des Richters, der sich ausschließlich an die Formen und Buchstaben des Gesetzes halten muß, ist gerecht; der des Geschwornengerichts — ist gerecht und billig. A. d. H.

(9) Als ob man die Million in der Kasse nicht auch mit Abgabe belegen könnte — und was den Kaufmann betrift, der heute eine halbe Million und morgen nichts hat, so zahlt er ganz einfach heute die Abgabe von einer halben Million und morgen nichts. A. d. H.

(10) Oeffentlicher Unterricht und Aufhebung des Bettels, deren Nebeneinanderseyn den Verfasser so sehr ärgert — gehören nebeneinander, weil das eine Ursache, das andere Wirkung seyn soll. A. d. H.

(11) Warum frägt der Verfasser, anstatt der Tanz- und Tranchierkunst, die kaum sein Fach seyn mögen — nicht lieber nach der Kunst der Sophisten und der politisch-architektonischen Räthselmänner? A. d. H.

(12) Schöne Autoritäten — und schöne Schlüsse daraus! Warum werden nicht auch Robespierre und Cromwell in der Reihe aufgestellt? A. d. H.

(13) Nichts weniger! Das Wort bezeichnet gerade den nemlichen Sinn an beiden Orten. A. d. H.

allen Staatsfächern seiner Natur nach gesöndertes Fach; ein Fach, welches von den übrigen scharf zu sondern höchst wichtig ist. Man schmiß diesen Gegenstand bis jezt dahin, wo man alles schmiß, was man an seinen Plaz zu stellen nicht verstuhnde, ins Polizeifach. Einige verbanden ihn sogar mit dem Justizfach, obschon Recht und Gewalt Antipoden sind, obschon Richtung reine Verstandesfunktion, und Gewalt eine Funktion der Musceln und Nerven ist.

25. „Die gesezgebende, vollziehende und richterliche Gewalt." Es giebt noch eine vierte allgemeine gesönderte Behörde, von welcher freilich die Neufranken noch nicht viel wissen; diejenige nemlich, ohne welche die andern schwanken: die controlirende.(14)

„Die Grenzen dieser Gewalten müssen sorgfaltig geschieden werden." Die Befugnisse dieser Behörden müssen sowohl in Ansehung ihrer jeder eigener Funktion, als in Ansehung ihrer Communikation unter einander auf eine Weise bestimmet werden, daß dadurch die so nöthige allgemeine Staatscontroll entstehet und vervollkommnet werden kann.

„Verantwortlichkeit." Dieser Gegenstand fodert einen eigenen nicht kurzen, sorgfaltig bestimmten §. unter den Hauptgrundsatzen.

26. „Aemter und Bedienungen." Was sind Bedienungen? Der Aktenherumtrager hat ein Amt, und es ist eben so nothwendig als das Amt des Staatsvorstehers. Entia sine necessitate etc

„Für eine bestimmte Zeit." Es giebt Aemter, welche der Natur der Sache nach von einem Tüchtigen so lange verwaltet werden müssen als er tüchtig ist, und bei welchen die Dauer der Tüchtigkeit sich nicht bestimmen läßt. Ohne Dringlichkeit soll man sich niemals von der Natur entfernen, und hier sehe ich keine Dringlichkeit.

„Die Wahl gründet sich auf mehrere Tugenden und Fähigkeiten." Wie schwankend! Schwer ists die Fähigkeiten abzuwiegen, noch schwerer die Tugenden. Tüchtigkeit ist das, was bei Wahlen den Ausschlag geben soll; eine Staatsanstalt soll immer genug Tüchtige liefern, äussere Kennzeichen sollen sie dem Wahler bezeichnen, und die Controle soll den Gewahlten so viel Tugend geben, als sie zum Amte brauchen.

Dieses sind, Mitbürger B., die Anmerkungen, die sie bei mir gesehen, welche ich beim Durchlesen der 26 Artikel flüchtig niederschrieb. Ohne Sie wären sie wie hundert andere solche Blätter ins Feuer gewandert, denn ich schriebe für mich, nicht für andere. Für sie, einen jungen Mann, der sich in der politischen Architektur umsehen will, wird manches Neue darinnen liegen, an dem man wenigstens seinen praktischen Verstand üben kann. Ihnen das Blattchen nuzbarer zu machen, will ich noch ein paar politisch architektonische Rathsel beifügen.

Die Stuffen der Behörden in einer natürlich eingerichteten Bürgerei, sind:

Fächer.
Verwaltung.
Vorstellung.
Fürst.

Können sie die Bedeutung dieser Ausdrücken errathen?

Ein wichtiger Theil der Staatscontrole legt in den Fächern, und deßwegen ist es wesentlich, dieselben scharf logisch richtig zu sondern; worinnen mag nun diese Controle liegen?

Ein anderer Theil der Controle liegt in dem was ich Fürst nenne, und wirklich Fürst ist, und das Controlirende ist in der Organisation der Gemeinden zu suchen; was möchte nun dieses für ein Ding seyn?

In einem Staat muß etwas seyn, was man in der Baukunst einen Kämpfer nennet. Die Athenienser hatten in ihrer sehr beweglichen Staatsorganisation einen, so lange der Areopagitische Senat bei Kraft war; die Neufranken haben in ihrer nicht weniger beweglichen Bürgerei keinen. Was ist denn wohl ein Staatskämpfer?

Welche Sicherheit haben die Contrahenten, daß der Contrakt gehalten werde? Die Tugend der Beamten? Abgeschmakt auch in einem Staat von Engeln: Tugend und Tüchtigkeit? Diese Antwort ist nicht viel besser. Eide? Die schlechteste unter allen. Wo liegt dann diese Sicherheit?

Von Oben herab, sagen Aristokraten und Oligarchen, muß Aufklarung, Licht kommen, sie sagten's schon lange, und es kam nicht. War etwa kein's oben? Wie wenn ächtes Bürgerlicht unten wäre, so bald man's puzte; wenn gemeiner Menschenverstand in einer so gemeinen Sache als eine natürliche Bürgerei ist, da am reinesten zu finden wäre, wo die Kuhe die Milch und die Weintraube den Wein machet, war's nicht nöthig, dort zuerst das Licht zu putzen, und es den Herren Obenauf überlassen, den Dampf, der davon zu ihnen sich erhebt, zu machen, oder durch Puzmacher und Puzmacherinnen aufstuzen zu lassen?

Leben Sie wohl.

Den 2. März 1799.

(14) So etwas wissen die Neufranken dann doch davon — und so etwas hat auch die Senatscommission (S. den 11ten Abschn. ihres Gutachtens) davon gewußt. Wir wünschen, daß der Verfasser sein grösseres Licht darüber mittheilen möge. — Aber ums Himmels willen — nicht in politisch-architektonischen Räthseln! A. d. H.